

Beschreibung des UC European Sector Rotation Risk Control Index

Die folgende Indexbeschreibung stellt die Rahmenbedingungen für den von der Emittentin zusammengestellten UC European Sector Rotation Risk Control Index dar. Sie kann nach dem Datum dieses Basisprospekts von Zeit zu Zeit Änderungen oder Anpassungen unterliegen, für die die Emittentin einen entsprechenden Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen wird.

Der UC European Sector Rotation Risk Control Index (WKN: A26RYX/ ISIN: DE000A26RYX6) (der "**Index**") ist ein von der UniCredit Bank AG, München (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und nach Maßgabe der in dieser Beschreibung (die "**Indexbeschreibung**") festgelegten Regeln zusammengestellter, berechneter und veröffentlichter Index.

Teil A. - Definitionen

"**Abschlussprüfer**" ist die Ernst & Young S.A., Luxembourg und/oder jeder andere Abschlussprüfer, der von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um den Geldmarkt-ETF und dessen Jahresabschluss zu prüfen.

"**Absicherungsgeschäfte**" sind ein oder mehrere Geschäfte, Transaktionen oder Anlagen (insbesondere Wertpapiere (inklusive ETF-Anteile), Optionen, Futures, Derivate und Fremdwährungstransaktionen, Wertpapierpensions- oder Wertpapierleihetransaktionen oder andere Instrumente oder Maßnahmen), die für eine Emittentin und/oder Hedging-Partei erforderlich sind, um Preisrisiken oder sonstige Risiken aus Verpflichtungen im Hinblick auf den Index oder im Hinblick auf den Index bezogene Finanzprodukte (d.h. Finanzprodukte, bei denen Rück- oder sonstige Zahlungen von dem Index abhängen) auf Einzel- oder Portfoliobasis abzusichern. Über die Erforderlichkeit entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Anlageberater**" ist eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß Fondsdokumenten als Berater bezüglich der Investitionsaktivitäten des Geldmarkt-ETF ernannt ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit eine andere Person oder Gesellschaft als Anlageberater des Geldmarkt-ETF bestimmen.

"**Bankgeschäftstag**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"**Basisindex**" ist der UC European Sector Rotation Performance Index (WKN: A26RYW / ISIN: DE000A26RYW8 / Bloomberg: UCGRESRP <Index>), der vom Indexsponsor festgelegt und berechnet wird.

"**Basisindexberechnungstag**" ist jeder Tag für den ein Wert des Basisindex veröffentlicht wird.

"**Basisindexbeschreibung**" ist die Beschreibung des Basisindex. Die Basisindexbeschreibung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite www.onemarkets.de (oder jeder Nachfolgersite) veröffentlicht.

"**Basisindexwert**" ist der (in Euro ausgedrückte) Indexschlusskurs des Basisindex, der von der Indexberechnungsstelle auf Grundlage der in der Basisindexbeschreibung wiedergegebenen Methode an jedem Basisindexberechnungstag berechnet wird.

"**BIW(t_j)**" ist der Basisindexwert am Indexbewertungstag t_j .

"**BIW(t_{j-1})**" ist der Basisindexwert am Indexbewertungstag t_{j-1} .

"**BIW(t_{j-2})**" ist der Basisindexwert am Indexbewertungstag t_{j-2} .

"**BIW(t_{j-p-2})**" ist der Basisindexwert am Indexbewertungstag t_{j-p-2} .

"**BIW(t_{j-p-3})**" ist der Basisindexwert am Indexbewertungstag t_{j-p-3} .

"**Dynamische Allokation**" ist die in *Teil C. - II. Dynamische Allokationsregeln* dieser Indexbeschreibung definierte Dynamische Allokation.

"**Emittentin**" ist ein mit dem Indexsponsor verbundenes Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz), das Emittentin von auf den Index bezogenen Finanzprodukten ist.

"**ETF-Anteil**" bzw. "**ETF-Anteile**" ist ein Anteil bzw. sind die Anteile des Geldmarkt-ETF.

"**Fondsdienstleister**" sind der Abschlussprüfer, der Anlageberater, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft des Geldmarkt-ETF.

"**Fondsdokumente**" sind soweit vorhanden in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Geldmarkt-ETF, in denen die Bedingungen des Geldmarkt-ETF und der ETF-Anteile festgelegt sind. Die Fondsdokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung sind auf der Internetseite <https://etf.dws.com/de-de/> (oder jeder Nachfolgesite) verfügbar.

"**Fondsereignis**" ist ein in *Teil D. – I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen* dieser Indexbeschreibung als Fondsereignis definiertes Ereignis.

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Geldmarkt-ETF zuständigen Personen.

"**Geldmarkt-ETF**" ist der Xtrackers II EUR Overnight Rate Swap UCITS ETF (ISIN LU0290358497 / Reuters XEON.DE / Bloomberg XEON GY Equity), ein Teilfonds von Xtrackers II - DWS Investment S.A..

"**Geldmarkt-ETF-Benchmark-Index**" ist der EONIA TOTAL RETURN INDEX (WKN n.a. / ISIN n.a. / Bloomberg DBDCONIA <Index>), der vom Indexsponsor (Deutsche Bank AG) festgelegt und berechnet wird.

"**Geldmarkt-ETF-Berechnungstag**" ist jeder Bankgeschäftstag, an dem die Maßgebliche Börse für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet ist und ein Geldmarkt-ETF-Wert veröffentlicht wird.

"**Geldmarkt-ETF-Wert**" ist der (in Euro ausgedrückte und) von der Maßgeblichen Börse veröffentlichte Schlusskurs des Geldmarkt-ETF. Er wird von der Indexberechnungsstelle über Dateninformationssysteme wie Reuters oder Bloomberg erhalten.

"**GIW(t_j)**" ist der Geldmarkt-ETF-Wert am Indexbewertungstag t_j .

"**GIW(t_{j-1})**" ist der Geldmarkt-ETF-Wert am Indexbewertungstag t_{j-1} .

"**GIW(t_{j-p})**" ist der Geldmarkt-ETF-Wert am Indexbewertungstag t_{j-p} .

"**GIW(t_{j-p-1})**" ist der Geldmarkt-ETF-Wert am Indexbewertungstag t_{j-p-1} .

"**Hedging-Partei**" ist zum Indexstartdatum der Indexsponsor. Der Indexsponsor ist jederzeit berechtigt, eine andere Person oder Gesellschaft als Hedging-Partei (die "**Nachfolge Hedging-Partei**") zu bestimmen. Die Bestimmung einer Nachfolge Hedging-Partei wird gemäß *Teil E. – II. Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht. Jede Bezugnahme in dieser Indexbeschreibung bezieht sich je nach Kontext auf die Nachfolge Hedging-Partei.

"Hypothetischer Investor" bezeichnet einen hypothetischen Anleger, der in steuerlicher und rechtlicher Hinsicht gleichen Bedingungen unterliegt wie die Hedging-Partei und das Referenzportfolio hält.

"Index(t_j)" bezeichnet den Indexwert zum Indexbewertungstag t_j .

"Index(t_{j-1})" bezeichnet den Indexwert zum Indexbewertungstag t_{j-1} .

"Indexberechnungsstelle" ist die UniCredit Bank AG oder ein vom Indexsponsor nach Maßgabe dieser Indexbeschreibung benannter Nachfolger.

"Indexbestandteile" sind die zu einem Zeitpunkt im Index enthaltenen Anteile am Basisindex und Geldmarkt-ETF.

"Indexbewertungstag" ist jeder Bankgeschäftstag, der sowohl ein Geldmarkt-ETF-Berechnungstag als auch ein Basisindexberechnungstag ist.

"Indexereignis" ist ein in *Teil D. – I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen* dieser Indexbeschreibung als Indexereignis definiertes Ereignis.

"Indexgebühr" ist ein Prozentsatz, um die die Wertentwicklung des Index reduziert wird. Die Indexgebühr beträgt 3% p.a.

"Indexkonzept" ist das in *Teil B. – II. Indexsponsor und Indexberechnungsstelle* dieser Indexbeschreibung definierte Konzept.

"Indexstartdatum" bezeichnet den 28. Januar 2020.

"Indexstartwert" ist 1.000,00.

"Indexwährung" ist Euro.

"Indexwert" ist der (in Euro ausgedrückte) von der Indexberechnungsstelle berechnete Wert des Index an jedem Indexbewertungstag. Der Indexwert wird von der Indexberechnungsstelle für den jeweiligen Indexbewertungstag gemäß den Bestimmungen in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* dieser Indexbeschreibung berechnet.

"Indexziel" ist das in *Teil B. – I. Verfolgung des Indexziels* definierte Indexziel.

"Maßgebliche Börse" ist die Börse, an welcher die ETF-Anteile des Geldmarkt-ETF gehandelt werden und die von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend deren Liquidität bestimmt wird. Die Maßgebliche Börse ist XETRA.

"Nettoinventarwert" ist der offizielle Nettoinventarwert für einen ETF-Anteil des Geldmarkt-ETF, wie er vom Geldmarkt-ETF bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von ETF-Anteilen des Geldmarkt-ETF tatsächlich möglich ist.

"Referenzportfolio" ist ein aus den Bestandteilen des Basisindex und dem Geldmarkt-ETF bestehendes hypothetisches Portfolio des Hypothetischen Investors mit einer veränderlichen Gewichtung. Das Referenzportfolio hat zum Indexstartdatum einen Wert entsprechend dem Indexstartwert (ausgedrückt in Euro).

" t_j " bezeichnet den j -ten Indexbewertungstag. Dabei ist das Indexstartdatum mit t_0 bezeichnet, vorangehende Indexbewertungstage werden mit negativen Indizes und nachfolgende

Indexbewertungstage werden mit positiven Indizes nummeriert, so dass sich (... , t_2 , t_1 , t_0 , t_1 , t_2 , ...) ergibt.

" t_{j-p} " ist der p-te Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_j .

" t_{j-p-1} " ist der erste Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_{j-p} .

" t_{j-p-2} " ist der zweite Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_{j-p} .

" t_{j-p-3} " ist der dritte Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_{j-p} .

"**Verwahrstelle**" ist State Street Bank Luxembourg S.C.A. und/oder jede andere Gesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um Verwahrungs-, Buchhaltungs-, Abrechnungs- oder ähnliche Dienstleistungen für den Geldmarkt-ETF zu erbringen.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die DWS Investment S.A., die den Geldmarkt-ETF verwaltet.

Teil B. - Allgemeine Informationen zum Index

I. Verfolgung des Indexziels

Ziel des Index ist es, an der Wertentwicklung des Basisindex zu partizipieren und dabei die Häufigkeit und Intensität der Wertschwankung (Volatilität) des Referenzportfolios zu kontrollieren (das "**Indexziel**").

Der Index bildet die Wertentwicklung des Referenzportfolios ab.

Zur Verfolgung des Indexziels wird die Partizipation am Basisindex bei einer hohen Volatilität des Basisindex (die Volatilität ist eine Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität der Wertschwankung) teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation am Geldmarkt-ETF entsprechend erhöht. Umgekehrt wird die Partizipation am Geldmarkt-ETF bei niedriger Volatilität des Basisindex teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation am Basisindex entsprechend erhöht.

Es besteht jedoch keine Gewähr, dass das Referenzportfolio und somit der Index die hier beschriebenen Ziele tatsächlich erreicht.

II. Indexsponsor und Indexberechnungsstelle

Der Indexsponsor erstellt den Index durch die Auswahl der Indexbestandteile und durch die Festlegung der Methode der Berechnung und Veröffentlichung des Indexwerts (das "**Indexkonzept**"). Entscheidungen, Festlegungen und Bestimmungen bezüglich des Index trifft der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Der Indexsponsor hat alle die Berechnung des Index betreffenden Rechte und Pflichten an die Indexberechnungsstelle übertragen. Der Indexsponsor ist berechtigt, jederzeit eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen. Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Indexberechnungsstelle in dieser Beschreibung je nach Kontext auf die neue Indexberechnungsstelle.

Die Indexberechnungsstelle kann jederzeit hinsichtlich ihrer hierin beschriebenen Aufgaben Rat von Dritten einholen. Die Indexberechnungsstelle kann ihr Amt jederzeit niederlegen, vorausgesetzt dass, solange noch auf den Index bezogene Finanzprodukte ausstehen, die Niederlegung erst wirksam wird, wenn (i) eine Nachfolge-Indexberechnungsstelle von dem Indexsponsor ernannt wird und (ii) diese Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Ernennung annimmt, und (iii) die Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Rechte und Pflichten der Indexberechnungsstelle übernimmt. Eine solche

Ersetzung der Indexberechnungsstelle wird gemäß *Teil E. – II. Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Teil C. - Berechnung des Index

I. Berechnung des Indexwerts

Der Indexwert ("**Index(t_j)**") wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag t_j (mit j = 1, 2, ...) nach dem Indexstartdatum in der Indexwährung gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Index}(t_j) = \text{Index}(t_{j-1}) \times \left[1 - \frac{G}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j) + w(t_{j-1}) \times \text{Rendite}_1(t_j) + (1 - w(t_{j-1})) \times \text{Rendite}_2(t_j) \right]$$

wobei sich die Rendite des Basisindex seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag t_{j-1} (als "**Rendite₁(t_j)**") bezeichnet) wie folgt berechnet:

$$\text{Rendite}_1(t_j) = \frac{\text{BIW}(t_j) - \text{BIW}(t_{j-1})}{\text{BIW}(t_{j-1})},$$

und sich die Rendite des Geldmarkt-ETF seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag t_{j-1} (als "**Rendite₂(t_j)**") bezeichnet) wie folgt berechnet:

$$\text{Rendite}_2(t_j) = \frac{\text{GIW}(t_j) - \text{GIW}(t_{j-1})}{\text{GIW}(t_{j-1})},$$

wobei:

"G" ist die Indexgebühr.

"w(t_{j-1})" ist die Gewichtung des Basisindex (wie nachstehend in *Teil C - II. Dynamische Allokationsregeln* definiert), die für den Indexbewertungstag t_{j-1} berechnet wurde.

"Δ(t_{j-1}, t_j)" ist die Anzahl an Kalendertagen vom Indexbewertungstag t_{j-1} (ausschließlich) bis Indexbewertungstag t_j (einschließlich).

Die Berechnung des Indexwerts für einen Indexbewertungstag erfolgt unter normalen Umständen jeweils am nachfolgenden Bankgeschäftstag (jeweils ein "**Indexberechnungstag**").

II. Dynamische Allokationsregeln

An jedem Indexbewertungstag t_j (mit j = 0, 1, 2, ...) wird die Gewichtung der Indexbestandteile im Referenzportfolio wie folgt neu festgelegt ("**Dynamische Allokation**"):

In einem ersten Schritt wird von der Indexberechnungsstelle die Realisierte Volatilität des Basisindex (σ_R(t_j)) anhand der täglichen Stetigen Renditen des Basisindex von einer Periode von zwanzig aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen berechnet und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Die betrachtete Periode (die "**Volatilitätsperiode**") beginnt dabei mit dem einundzwanzigsten Indexbewertungstag vor dem jeweiligen Indexbewertungstag t_j und endet mit dem zweiten Indexbewertungstag vor dem jeweiligen Indexbewertungstag t_j. Unter "**Stetiger Rendite**" versteht man den Logarithmus der Veränderung des Basisindexwertes zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen.

Die realisierte Schwankungsintensität (die "**Realisierte Volatilität**") des Basisindex an jedem Indexbewertungstag t_j (mit j = 0, 1, 2, ...) wird dabei wie folgt berechnet:

$$\sigma_R(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{19} \left(\ln \left[\frac{BIW(t_{j-p-2})}{BIW(t_{j-p-3})} \right) \right)^2 - \frac{1}{20} \left(\sum_{p=0}^{19} \ln \left[\frac{BIW(t_{j-p-2})}{BIW(t_{j-p-3})} \right) \right)^2}{19}} * \sqrt{252}$$

wobei

"**Ln[x]**" ist der natürliche Logarithmus von einem Wert x.

Daraufhin bestimmt die Indexberechnungsstelle anhand der nachfolgenden Allokationstabelle und der gemäß der oben beschriebenen Formel berechneten Realisierten Volatilität des Basisindex die Gewichtung des Basisindex für den entsprechenden Indexbewertungstag t_j ($w(t_j)$). Je höher die Realisierte Volatilität des Basisindex, desto niedriger ist die Gewichtung des Basisindex und umgekehrt.

"**Allokationstabelle**":

Realisierte Volatilität des Basisindex $\sigma_R(t_j)$	Gewichtung $w(t_j)$
$\sigma_R(t_j) < 10,00\%$	100%
$10,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,40\%$	96%
$10,40\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,90\%$	92%
$10,90\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,40\%$	88%
$11,40\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,90\%$	84%
$11,90\% \leq \sigma_R(t_j) < 12,50\%$	80%
$12,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 13,20\%$	76%
$13,20\% \leq \sigma_R(t_j) < 13,90\%$	72%
$13,90\% \leq \sigma_R(t_j) < 14,70\%$	68%
$14,70\% \leq \sigma_R(t_j) < 15,60\%$	64%
$15,60\% \leq \sigma_R(t_j) < 16,70\%$	60%
$16,70\% \leq \sigma_R(t_j) < 17,90\%$	57%
$17,90\% \leq \sigma_R(t_j) < 19,20\%$	55%
$19,20\% \leq \sigma_R(t_j) < 20,80\%$	53%
$20,80\% \leq \sigma_R(t_j) < 22,70\%$	51%
$22,70\% \leq \sigma_R(t_j) < 25,00\%$	49%
$25,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 27,80\%$	45%
$27,80\% \leq \sigma_R(t_j) < 31,30\%$	40%
$31,30\% \leq \sigma_R(t_j) < 35,70\%$	32%
$35,70\% \leq \sigma_R(t_j) < 40,00\%$	24%
$40,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 45,00\%$	10%
$45,00\% \leq \sigma_R(t_j)$	0%

Die Indexberechnungsstelle führt ihre hierin beschriebenen Aufgaben an den jeweiligen Bankgeschäftstagen durch. Sofern es erforderlich ist, eine der hierin beschriebenen Aufgaben an einem anderen Bankgeschäftstag durchzuführen, wird die Indexberechnungsstelle die jeweilige Aufgabe auf diesen anderen Bankgeschäftstag verschieben. Ob dies der Fall ist, bestimmt der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Teil D. - Außerordentliche Anpassungen und Marktstörungen

I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen

Anpassung in Bezug auf den Basisindex

Sollte der Indexsponsor ein oder mehrere Indexereignisse feststellen, so passt er erforderlichenfalls das Indexkonzept so an, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Index-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahme entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Index-Anpassung kann der Indexsponsor insbesondere

- a. den Basisindex durch einen neuen Index (der "**Nachfolge-Basisindex**") mit möglichst wirtschaftlich gleichwertiger Methode ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Basisindex auf den Nachfolge-Basisindex;
- c. jede Bestimmung des Indexkonzepts (inklusive der Methodik der Dynamischen Allokation) anpassen

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Referenzportfolio befindlichen Indexbestandteile).

"**Indexereignis**" ist im Hinblick auf den Basisindex jedes der folgenden Ereignisse:

- a. an der Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Basisindex, wie in der Basisindexbeschreibung dargestellt, werden Änderungen oder Modifizierungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus Absicherungsgeschäften beeinträchtigen (insbesondere wenn (i) Änderungen hinsichtlich des Risikoprofils des Basisindex vorgenommen werden oder (ii) die Berechnung des Basisindex nicht länger in Euro erfolgt); ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. die Berechnung oder Veröffentlichung des Basisindex wird eingestellt oder der jeweilige Index wird durch einen anderen Index ersetzt oder die Basisindexwerte werden nachträglich korrigiert;
- c. (i) der Indexsponsor ist nicht mehr berechtigt, den Basisindex als Grundlage für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index zu verwenden, (ii) der Basisindex wird nicht mehr bereitgestellt oder (iii) der Basisindex darf von der Hedging-Partei nicht mehr als Basiswert für auf den Index bezogene Finanzprodukte verwendet werden;
- d. jedes andere Ereignis, das sich auf den Basisindexwert oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Anpassung in Bezug auf den Geldmarkt-ETF

Sollte der Indexsponsor ein oder mehrere Fondseignisse und/oder Sonderereignisse feststellen, wird der Indexsponsor erforderlichenfalls das Indexkonzept so anpassen, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Geldmarkt-ETF-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahmen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Geldmarkt-ETF-Anpassung kann der Indexsponsor insbesondere:

- a. den Geldmarkt-ETF und die ETF-Anteile innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem der Liquidationserlös aus der Auflösung des Geldmarkt-ETF dem Hypothetischen Investor ganz oder teilweise zugeflossen wäre, ganz oder teilweise durch einen ETF und ETF-Anteile mit wirtschaftlich gleichwertiger Liquidität, Ausschüttungspolitik und Anlagestrategie (der "**Nachfolge-ETF**" und seine Anteile die "**Nachfolge-ETF-Anteile**") in Höhe der Liquidationserlöse ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Geldmarkt-ETF bzw. die ETF-Anteile auf den Nachfolge-Geldmarkt-ETF bzw. die Nachfolge-ETF-Anteile;
- b. den Geldmarkt-ETF innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem dem Hypothetischen Investor der Liquidationserlös aus der Auflösung des Geldmarkt-ETF ganz oder teilweise zugeflossen wäre, durch einen Index mit wirtschaftlich gleichwertiger Anlagestrategie (der "**Nachfolge-Index**") in Höhe der Liquidationserlöse ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Geldmarkt-ETF bzw. die ETF-Anteile auf den Nachfolge-Index, jede Bezugnahme auf den Geldmarkt-ETF-Wert auf den offiziellen Schlusskurs des Nachfolge-Index und jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft auf den Indexsponsor des Nachfolge-Index; oder
- c. jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Fondseignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile). Jede Geldmarkt-ETF-Anpassung wird gemäß *Teil E. – II. Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Fondseignis**" bezeichnet in Bezug auf den Geldmarkt-ETF die folgenden Ereignisse:

- a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung des Indexsponsors Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit eines Institutes, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zur Absicherung dessen Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des ETF, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des ETF, (iii) der Währung der ETF-Anteile, (iv) der Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der ETF-Anteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von ETF-Anteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- c) für die Ausgabe oder Rücknahme von ETF-Anteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben, die am Indexstartdatum nicht schon bestanden bzw. von den am Indexstartdatum bekannten abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- d) der ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.

- e) ein Wechsel in der Rechtsform des ETF;
- f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des ETF oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des ETF oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des ETF in dem jeweiligen Angebotsland; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des ETF, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- h) der Verstoß des ETF oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des ETF (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des ETF oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von ETF-Anteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von dem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- k) das von einem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zwecks Hedging zu erwerbende Volumen von ETF-Anteilen überschreitet 20% der ausstehenden ETF-Anteile;
- l) für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert und zwecks Hedging ETF-Anteile erwirbt, besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des ETF;
- m) der Verkauf bzw. die Rückgabe der ETF-Anteile aus für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert und die ETF-Anteile zwecks Hedging hält, zwingenden,

nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;

- n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren ETF-Anteilen oder der Rücknahme bestehender ETF-Anteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der ETF-Anteile eines Anteilsinhabers im ETF aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der ETF-Anteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von ETF-Anteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- o) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den ETF ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den ETF oder die ETF-Anteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des ETF oder die Verschmelzung des ETF auf oder mit einem anderen Fonds (z.B. ETF), (iii) sämtliche ETF-Anteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der ETF-Anteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- r) der Indexsponsor verliert das Recht, den ETF als Instrument zu verwenden;
- s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- t) für den ETF wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des ETF, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des ETF haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des ETF erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- v) der ETF oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit dem Indexsponsor oder einem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, im Hinblick auf den ETF abgeschlossenen Vertrag in erheblicher

Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- w) der ETF oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis, der Berechnungsstelle, dem Indexsponsor oder einem Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des ETF zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- x) der ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle, dem Indexsponsor oder einem Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- y) jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des ETF oder auf die Fähigkeit eines Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- z) der Indexsponsor oder ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem ETF gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der ETF in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung;
- aa) die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgt nicht länger in Währung, in der die ETF-Anteile an der Maßgeblichen Börse gehandelt werden;
- bb) die endgültige Einstellung der Kursnotierung des ETF bzw. ETF-Anteils an der Maßgeblichen Börse, wenn keine andere Wertpapierbörse bestimmt werden kann;
- cc) auf der Grundlage der Schlusskurse ist die Wertentwicklung des ETF während mehr als fünf aufeinanderfolgenden Handelstagen höher als die Wertentwicklung des ihm zugrundeliegenden ETF-Benchmark-Index.
- dd) ein Indexereignis in Bezug auf den ETF-Benchmark-Index des ETF;

soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines Hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten erheblich nachteilig verändert wird; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Sonderereignis" ist im Hinblick auf Geldmarkt-ETF jedes der folgenden Ereignisse:

- a. die historische 30-Tages-Volatilität des Geldmarkt-ETF überschreitet ein Volatilitätsniveau von 2,5%. Dabei bezeichnet $\sigma_{EI}(t)$ die annualisierte Volatilität basierend auf den täglichen logarithmierten Änderungen des Geldmarkt-ETF-Werts der jeweils unmittelbar vorhergehenden 30 des Geldmarkt-ETF-Berechnungstage des Geldmarkt-ETF an einem Geldmarkt-ETF-Berechnungstage (t). $\sigma_{EI}(t)$ wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$\sigma_{EI}(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{29} \left(\ln \left[\frac{GIW(t_{j-p})}{GIW(t_{j-p-1})} \right] \right)^2 - \frac{1}{30} \left(\sum_{p=0}^{29} \ln \left[\frac{GIW(t_{j-p})}{GIW(t_{j-p-1})} \right] \right)^2}{29}} * \sqrt{252},$$

wobei:

"Ln[x]" ist der natürliche Logarithmus von einem Wert x.

"t_j" bezeichnet hier den j-ten Geldmarkt-ETF-Berechnungstag.

- b. der Geldmarkt entspricht nicht länger der Zielsetzung einer risikoarmen und für den Hypothetischen Investor nicht-währungsrisikobehafteten Anlage; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle ist zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Indexereignisses, eines Fondereignisses oder Sonderereignisses wird gemäß *Teil E. – II. Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Beendigung des Index

Der Indexsponsor hat das Recht, nach Eintritt eines oder mehrerer Indexereignisse, Fondereignisse oder Sonderereignisse die Berechnung des Index vorübergehend auszusetzen.

Sollte eine Anpassung des Indexkonzepts nicht möglich oder dem Hypothetischen Investor oder Anlegern in auf den Index bezogenen Finanzprodukten nicht zumutbar sein, hat der Indexsponsor das Recht, die Berechnung des Index endgültig einzustellen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

II. Anpassung des Werts des Basisindex

Die Indexberechnungsstelle passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Berechnungsstelle des Basisindex veröffentlichten Basisindexwert in den nachstehenden Fällen so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden:

- im Fall eines vom Indexsponsor oder der Indexberechnungsstelle festgestellten Fehlers bei der Berechnung des Basisindexwertes;
- im Fall der Veröffentlichung eines falschen Basisindexwertes; oder
- wenn ein durch den Sponsor des Basisindex festgelegter und veröffentlichter Basisindexwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird.

Über Art und Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Basisindexwerts entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesen Fällen wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Basisindexwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "**Berichtigte Wert**") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Werts neu berechnen.

III. Anpassung des Werts des Geldmarkt-ETF

Der Indexsponsor passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten Geldmarkt-ETF-Wert in den nachstehenden Fällen an:

- a. Erhebung einer Abgabe oder Gebühr in Verbindung mit der Ausgabe oder Rücknahme von ETF-Anteilen, die am Indexstartdatum nicht schon bestand bzw. von der am Indexstartdatum bekannten abweicht;
- b. ein Hypothetischer Investor hätte nicht innerhalb der üblichen oder in den Fondsdokumenten beschriebenen Zeit den vollständigen Erlös aus der Rücknahme der ETF-Anteile erhalten; oder
- c. im Fall von (i) der Veröffentlichung eines falschen Geldmarkt-ETF-Werts oder (ii) wenn ein durch die Maßgebliche Börse veröffentlichter Geldmarkt-ETF-Wert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird.

In den Fällen a. und b. passt der Indexsponsor den entsprechenden Geldmarkt-ETF-Wert so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index nachvollzogen werden, im Fall c. (i) passt der Indexsponsor den entsprechenden Geldmarkt-ETF-Wert so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden und im Fall c. (ii) wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Geldmarkt-ETF-Wert gegebenenfalls erneut feststellen (der "**Berichtigte Geldmarkt-ETF-Wert**") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Geldmarkt-ETF-Werts unter Berücksichtigung der Situation eines Hypothetischen Investors neu berechnen. Um die Gewichtung der Indexbestandteile für die Dynamische Allokation in Bezug auf einen Indexbewertungstag am jeweiligen Indexberechnungstag zu bestimmen, berücksichtigt der Indexsponsor die Informationen, die der Hypothetische Investor zu diesem Zeitpunkt am Indexberechnungstag hätte und die Möglichkeiten des Hypothetischen Investors zu diesem Zeitpunkt ETF-Anteile zu zeichnen oder einzulösen. Unter dieser Maßgabe wird die Dynamische Allokation nicht neu berechnet.

Über Art und Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Geldmarkt-ETF-Werts entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Er berücksichtigt im Fall einer Anpassung, dass Erlöse aus der Reduktion des Geldmarkt-ETF erst zum Basisindex (bzw. umgekehrt) allokiert werden können, nachdem der Hypothetische Investor die entsprechenden Erlöse aus der Veräußerung des Geldmarkt-ETF bzw. der Basisindex erhalten hätte.

IV. Marktstörungen

- a. Falls der Hypothetische Investor die Bestandteile des Basisindex an einem Indexbewertungstag nicht handeln kann, sei es weil der Handel von den im Basisindex definierten ETF ausgesetzt ist oder diese anderweitig nicht handelbar sind oder eine Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt (eine "**Basisindex-Marktstörung**"), wird die Indexberechnungsstelle die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index (insbesondere auch die Durchführung der Dynamischen Allokation) so lange verschieben, bis die Basisindex-Marktstörung endet. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Dauert eine Basisindex-Marktstörung mehr als dreißig Bankgeschäftstage an, so wird die Indexberechnungsstelle zwecks Berechnung des Index (insbesondere auch im Hinblick auf die Durchführung einer Dynamischen Allokation) den Basisindexwert unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktbedingungen, schätzen, wenn eine hinreichende

Datengrundlage für eine solche Schätzung verfügbar ist. Über das Vorhandensein einer hinreichenden Datengrundlage entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

- b. Falls ein Geldmarkt-ETF-Wert, der für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index erforderlich ist, an einem Indexbewertungstag nicht veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt, dann wird die Indexberechnungsstelle unter Berücksichtigung des letzten zur Verfügung stehenden Werts des Geldmarkt-ETF die in der Beschreibung des ETF-Benchmark-Index des Geldmarkt-ETF-Wert dargelegte Berechnungsmethode anwenden, um den benötigten Wert des Geldmarkt-ETF zu ermitteln.

Teil E. – Sonstige Bestimmungen

I. Haftungsausschluss

Die Berechnung und Zusammensetzung des Index werden durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle haften jedoch für direkte oder indirekte Schäden, die aus einfacher Fahrlässigkeit des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle im Zusammenhang mit der Berechnung oder Zusammenstellung des Index oder ihrer jeweiligen Parameter resultieren.

Die Berechnung des Indexwerts und der Gewichtung der Indexbestandteile werden durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Jede Haftung des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle ist ausgeschlossen, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle können jedoch die Richtigkeit der der Berechnung zugrundeliegenden Marktdaten garantieren. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle haften für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von der Berechnung des Indexwerts zugrundeliegenden Marktdaten resultieren.

Weder der Indexsponsor noch eine andere im Zusammenhang mit dem Index tätige Person üben die Funktion eines Treuhänders oder Beraters gegenüber den Inhabern von auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten aus.

II. - Veröffentlichung

Der Indexwert wird von der Indexberechnungsstelle auf der Internetseite www.onemarkets.de und auf Bloomberg unter dem Ticker UCGRESRC <Index> (oder einer Nachfolgersite) veröffentlicht.

Alle Festlegungen, die von dem Indexsponsor oder der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen werden, werden gemäß den Bestimmungen der auf den Index bezogenen Finanzprodukte veröffentlicht.

III. - Korrekturen

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in der Indexbeschreibung kann der Indexsponsor nach Maßgabe der für auf den Index bezogenen Finanzprodukte geltenden Regeln berichtigen bzw. ergänzen.

IV. - Anwendbares Recht

Diese Indexbeschreibung unterliegt deutschem Recht.

